



Zusätzliche Vereinbarung zur Direktversicherung gemäß § 3 Nr. 63 EStG (GN225225_202201)

Die vorliegenden Vertragsbedingungen stehen im Einklang mit den steuerrechtlichen Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG für Direktversicherungen im Sinne des § 1b Abs. 2 BetrAVG.

Insbesondere wenn die Beiträge zu dieser Versicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geltend gemacht werden sollen, so gilt abweichend von den vorstehenden Bedingungen Folgendes:

Im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG müssen Alters- und Hinterbliebenenleistungen grundsätzlich in Form einer lebenslangen Rente (Kapitalzahlung siehe Ziffer 5) an den Begünstigten oder dessen steuerlich zulässige Hinterbliebene erfolgen.

Steuerlich zulässige Hinterbliebene und Bezugsberechtigung

Sofern Versicherungsleistungen für den Todesfall des Arbeitnehmers (Versorgungsberechtigter) vereinbart sind, werden diese an dessen Hinterbliebene gezahlt.

Als steuerlich zulässige Hinterbliebene und damit bezugsberechtigt für die Versicherungsleistungen gelten ausschließlich in nachstehender Rangfolge, sofern keine andere Verfügung der Abfolge getroffen wurde und der Versicherungsgesellschaft in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor Eintritt des Versorgungsfalls zugegangen ist:

- der Ehegatte des Arbeitnehmers (Versorgungsberechtigten), mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes in rechtsgültiger Ehe gelebt hat, bzw. der Lebenspartner, mit dem zum Zeitpunkt des Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat;
- die Kinder des Arbeitnehmers (Versorgungsberechtigten) nach § 32 Abs. 3 EStG zu gleichen Teilen, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich nachweislich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder aber eine der übrigen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bzw. Abs. 5 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Davon abweichend kann im Todesfall für die Versorgungsleistungen begünstigt sein, soweit dies der Versicherungsgesellschaft in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor Eintritt des Versorgungsfalls zugegangen ist:

- die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte des Arbeitnehmers (Versorgungsberechtigten). Der Arbeitnehmer versichert dem Arbeitgeber, dass ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung bzw. eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Begünstigten besteht und dass er dem Arbeitgeber unverzüglich in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) mitteilt, sofern sich an diesen Voraussetzungen etwas ändert. Diese Mitteilung muss der Versicherungsgesellschaft vor Eintritt des Versorgungsfalls zugegangen sein.

Wird bedingungsgemäß eine Todesfallleistung fällig und sind keine steuerlich zulässigen Hinterbliebenen vorhanden, wird ein einmaliges Sterbegeld fällig. Die Höhe des Sterbegeldes entspricht der bedingungsgemäßen Todesfallleistung der abgeschlossenen Versicherung, maximal jedoch dem Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 150 VVG. Begünstigt für das Sterbegeld sind die Erben der versorgungsberechtigten Person, soweit uns die versorgungsberechtigte Person nicht einen Begünstigten benannt hat.

Jede Änderung der hier getroffenen Begünstigung muss der Versicherungsgesellschaft in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor Eintritt des Versorgungsfalls zugegangen sein.

Im Todesfall sind uns zur Auszahlung eines etwa vorhandenen Überschussguthabens auf Kosten des Anspruchstellers einzureichen:

- ein amtlicher Nachweis über eine bestehende Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit der versicherten Person oder
- Nachweise/Bescheinigungen, welche belegen, dass Kinder anspruchsberechtigt im Sinne dieser Bedingungen sind, oder
- im Falle der Zahlung an eine Lebensgefährtin oder an einen Lebensgefährten der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen dieser Bedingungen.

Verrentung von Todesfallleistungen und Überschüssen

1. Todesfallleistungen bei Rentenversicherungen bei Tod während der Aufschubdauer

Werden bei Ihrer Versicherung Leistungen bei Tod der versicherten Person während der Aufschubdauer fällig (vgl. hierzu Versicherungsschein, Allgemeine Bedingungen bzw. Tarifbedingungen), so werden diese nur dann ausgezahlt, sofern die versicherte Person Hinterbliebene im Sinne der steuerlich zulässigen Hinterbliebenen hinterlässt. Die Zahlung der Leistungen erfolgt dann in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente gemäß Ziffer 4.

Sofern Ihre Versicherung eine Einmalkapitalleistung im Todesfall vorsieht, richtet sich die Höhe der zu zahlenden Hinterbliebenenrente nach dem zu verrentenden garantierten Kapitalbetrag aus der Todesfallleistung und einem evtl. vorhandenen und fälligen Überschussguthaben. Sie ist insbesondere abhängig vom Alter des uns genannten Hinterbliebenen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Der Berechnung zugrunde gelegt werden die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls maßgeblichen versicherungsmathematischen Grundlagen.

2. Todesfallleistungen bei Rentenversicherungen im Rentenbezug

Ist für Ihre Versicherung eine Rentengarantiezeit tariflich möglich und wurde eine solche vereinbart (vgl. hierzu Versicherungsschein, Allgemeine Bedingungen bzw. Tarifbedingungen), so wird bei Tod der versicherten Person innerhalb der Rentengarantiezeit die gesamte Rente (einschließlich Rente aus Überschüssen und aller eventuell vereinbarten garantierten Rentensteigerungen) monatlich bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an die steuerlich zulässigen Hinterbliebenen gezahlt, sofern und solange steuerlich zulässige Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen vorhanden sind.

Die Option zur Kapitalisierung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Raten als einmalige Kapitalleistung (soweit vereinbart) ist im Rahmen der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG aus steuerrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Sofern Ihre Versicherung eine Einmalkapitalleistung im Todesfall nach Rentenbeginn vorsieht, erfolgt die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an die steuerlich zulässigen Hinterbliebenen. Es gelten hierfür die gleichen Regelungen wie im Todesfall während der Aufschubdauer (vgl. Ziffer 1).

3. Leistungen aus vorhandenen Überschüssen bei einer selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung, Grundfähigkeitsversicherung oder bei einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Vorhandene Überschüsse werden grundsätzlich in Form einer lebenslangen Rente ausgezahlt.

Erlebt die versicherte Person den Vertragsablauf, so werden die dann fälligen Überschussanteile in eine lebenslange Altersrente für diese Person umgewandelt. Die Höhe der jeweilig zu zahlenden Rente richtet sich nach dem Wert der zu verrentenden Überschüsse. Sie ist insbesondere abhängig vom Alter der versicherten Person bei Vertragsablauf.

Im Todesfall der versicherten Person vor Ablauf der Berufsunfähigkeits-Versicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1 sinngemäß.

Bei einer selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung nach Tarif SBU(C) bzw. BSBUC(C) und bei einer Grundfähigkeitsversicherung nach Tarif SGU bzw. NGF erfolgt die Überschussbeteiligung immer in Form einer Bonusrente, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls die versicherte Rente erhöht. Sofern der Vertrag nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bzw. bei ruhendem Arbeitsverhältnis mit eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers fortgesetzt wird, kann die Überschussverwendungsart verändert werden. Bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses bzw. Wiederaufnahme einer angestellten Tätigkeit und Fortsetzung des Vertrags als Direktversicherung wird dieser mit der Überschussverwendungsart Bonusrente ohne erneute Gesundheitserklärung fortgesetzt. Bei Erleben des Vertragsablaufs oder bei Tod werden keine Leistungen aus der Bonusrente fällig.

4. Hinterbliebenenrente

Die Auszahlung der Hinterbliebenenrente erfolgt ausschließlich an genau einen Hinterbliebenen im Sinne der steuerlich zulässigen Hinterbliebenen. Der Hinterbliebene ist uns unter Angabe seines Namens, Geschlechts und Geburtsdatums anzugeben. Nach Beginn der Hinterbliebenen-Rentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden.

Die erste Rente wird am ersten Monatsersten nach Tod der versicherten Person fällig. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange der uns genannte Hinterbliebene zum Personenkreis der Hinterbliebenen im Sinne der steuerlich zulässigen Hinterbliebenen gehört.

Stirbt der uns angegebene Hinterbliebene nach Beginn der Hinterbliebenen-Rentenzahlung, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag erlischt. Eine Kündigung der Hinterbliebenenrente ist nicht möglich.



5. Ausübung des Kapitalwahlrechts

Bei Renten, die aus einer Einmalkapitalleistung (vgl. Ziffer 1 bis 3) resultieren oder für die laut Allgemeiner Bedingungen bzw. Tarifbedingungen eine Kapitalabfindung möglich ist, kann anstelle der Rentenzahlungen eine einmalige Kapitalleistung gewählt werden. Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Kapitalabfindung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erfolgen und uns mindestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zugegangen sein muss.

Wird eine einmalige Kapitalleistung beantragt, sind vom Zeitpunkt der Beantragung an die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht mehr erfüllt. Erfolgt die Ausübung des Wahlrechts innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, so wird es von der Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn die Beitragsleistung weiterhin nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen wird.

6. Umwandlungsoption / Tarifumstellungsoption zum Rentenzahlungsbeginn

Soweit in den Allgemeinen Bedingungen bzw. Tarifbedingungen eine Umwandlungsoption / Tarifumstellungsoption vorgesehen ist, können Sie bei Beginn der Rentenzahlung beantragen, dass die Leistungsstruktur in die eines dann zum Verkauf offenen Rententarifs mit Hinterbliebenenschutz im Rentenbezug umgewandelt wird, sofern die jeweiligen tarifspezifischen Bestimmungen erfüllt sind. Durch die Inanspruchnahme der Umwandlungsoption / Tarifumstellungsoption ändert sich die Höhe der bisher versicherten Rente.

Die Möglichkeit, auf einen Rententarif mit Verfügungsoption umzustellen, besteht im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aus steuerrechtlichen Gründen nicht.

Tarife mit Verfügungsoption und Kapitalauszahlung bei Pflegebedürftigkeit oder schwerer Krankheit

Die Inanspruchnahme der Verfügungsoption sowie die Kapitalauszahlung bei Pflegebedürftigkeit oder schwerer Krankheit sind im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen.

Wiedereingliederungs-, Umorganisations- und Rehabilitationshilfe sowie Leistungen bei speziellen Beeinträchtigungen

Wiedereingliederungshilfe-, Umorganisationshilfe-, Rehabilitationshilfe-Leistungen und Leistungen bei speziellen Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls in den Allgemeinen Bedingungen bzw. Tarifbedingungen als Kapitalleistungen vorgesehen sind, sind im Rahmen der Direktversicherung, deren Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geltend gemacht werden sollen, ausgeschlossen.